



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.III. Reichs-Städtisches Bedencken in puncto Admissionis Statuum  
Exclusorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Sept.

Orten dasjenige einwenden zu helfen, was zu Beförderung des so hochnothwendigen Frieden-Wercks und Removirung aller darwider vorkommender Obſtaculorum, immer dien- und erspriesslich seyn mag: So können doch unsern Hochgeehrten Herren wir in dienstlicher Confidenz zu erkennen zu geben, nicht unterlassen, daß wir wohl verspühren können, ich auch der Brandenburg-Culmbachische, aus einem vorgestri- gen Tages von dem Kayserlichen Plenipotentiario, Herrn Volmar, gegen mich und meinem Herrn Collegem, den Fürstlich-Bambergischen Abgesandten, geführten weitläufftigen und ausführlichen Discurs, mit mehrern vernehmen müssen, daß es Catholischer Seiten über alle massen schwehr daher gehen werde; um welcher Ur- sachen willen, wir auch noch zur Zeit bedächtlich unterlassen, mit den Herren Kayserli- chen Plenipotentiarien, ausser, was bey berührtem Discursu nothdürfftig beschehen, unserer Hochgeehrten Herren Abgesandten Begehren gemäß, von diesem Negotio weitläufftiger zu reden: möchten wünschen, daß ein Expediens, dieser hochbeschwehre- lichen Sache zu helfen, und damit das Friedens-Werck zu befördern (welches etliche von den Herren Chur- auch andern Catholischen Fürsten und Ständen, als wir in deswegen gehalten und absonderlich gesuchten Conferentien vermercken können, auf eine Deputation, vermittelst deren die excludirte Herren Stände über allen Vorkommlichkeiten absonderlich gehdret und vernommen werden mögen) zu erfinden wä- re. Und mögen unsere Großgünstige Hochgeehrte Herren sich gewiß versichern, daß wir an unserm Ort (dabey wir die Bestärkung der Evangelischen Banck herzlich gern sehen und wünschen möchten, auch nochmahln höchnothwendig erachten thun,) noch ferner alles dasjenige dabey zu thun und einzuwenden, nicht unterlassen werden, was jederzeit in unsern äussersten Kräfften und Mächten bestehen wird. Münster, den den 26. Septembris 1645.

1645.  
Sept.

Culmbach und Württembergische Abgesandte.

§. III.

Reichs-  
Städtisches  
Bedencken  
in puncto  
Admissionis  
Statuum ex-  
clusorum.

Zu mehrerer Erläuterung des angeführ- ten Schreibens, dienet der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, in puncto Admis- sionis Statuum exclusorum & Modi

Publicationis, gestelltes, und zum Für- sten-Rath in Osnabrück den 20. Septem- bris eingeschicktes Bedencken:

Der Erb. Frey- und Reichs-Städte Bedencken in puncto Admissionis Sta- tuum exclusorum & Modi Publicationis.

Bey den im hochlöblichen Fürsten-Rath vorgestern ad consultandum ausge- stelltten, und hochvernünftig decidirten beyden Fragen: Wie man sich 1) auf Seiten der Fürsten und Stände, da man den Haupt-Deliberationibus einen Anfang geben woll- te, dargegen zu comportiren und zu erweisen haben möchte: Und ob 2) silentio zu übergehen sey, daß die zu Münster subsistirende Chur- und Fürstliche den, hinterrücks hiesigen Herren Gesandten, geschlossenen Modum Publicationis, ohne vorhergehende gewöhnliche Re- und Correlation zu Werck gesetzt: Haben der Erb. Frey- und Reichs-Städte anwesende Botschafften und Gesandte, in der deswegen separatim vorgenommenen Consultation, so gar nichts zu desideriren ihres Orts gewußt, daß sie sich vielmehr, ob der wohlbedächtlich gefassten daffern und standhafften Reso- lution erfreuet: Nachdem sonderlich eines theils, die Admissio Statuum excluso- rum ad Consilia, in der allhiesigen Stände Mächten und Vermögen nicht bestehet; sondern denjenigen, welche deroelben (unangesehen sie circa præjudicium cause principalis, und mit gewissem Reservat, maxime in casu tam insolito, gar wohl geschehen kan) beharrlich widerstreben und entgegen stehen wollten, die Verantwor- tung alles, aus angedroheter und von beyden Cronen eventualiter resolvirter Dis- solution der Haupt-Tractaten entspringenden weitem Unheyls, einzig und allein aufwachsen würde: andern theils aber, wegen des zu Münster circa Modum Publi- cationis gemachten einseitigen Conclusi, dem Eingang bey Zeiten und also zu be- gegnen,

1645.  
Sept.

gegenen, damit die zu befahrende hochschädliche Consequentien unterbrochen, und vor gewöhnlicher Re- und Correlation, kein Schluß mehr zu wirklicher Execution gezogen werde, welches beydes, da es durch ein beweglich und wohlausgeführtes Schreiben nacher Münster, mit Anführung obangedeuteten Erbietens, remontriret und respective geahntet werden sollte, ohne Effect und Nutzen verhoffentlich nicht abgehen würde: Zumahl, da man nicht allein den anwesenden Kayserlichen Herren Commissariis part davon geben, und das Geschäft zu erspriesslicher Cooperation bey ihren Herren Collegis zu Münster, bester form recommendiren, sondern auch das Chur-Maynische Directorium, daß es mit dem Ansagen, bis zu Einlangung anderweitiger besserer Resolution von Münster, instehe und vergeblicher Bemühung sich enthebe, disponiren sollte. Sonsten stellen sie darneben fernern Nachdencken unmaßgeblich anheim: 1) Ob es nicht durch thunliche Mittel dahin zu richten wäre, weils die Französische Herren Plenipotentiarü mit den Schwedischen Herren Plenipotentiarü in diesem puncto einer Meynung, daß durch die Herren Mediatoren zu Münster ein und andern Orts, da es nöthig, und der Sachen vorständig, gute Unterbauung zu dem Ende geschehe, damit die Catholische Stände zu Münster sehen, und in der That verspühren, daß es nicht allein der Evangelischen Stände Besuch, sondern auch, und zwar vornehmlich, der alliirten Cronen Schluß, und endliches Begehren sey? 2) Ob nicht pari passu, vornehmlich, da es mit den Münsterischen Beyfall anstehen und sich verweisen sollte, alles Fleißes dahin zu laboriren wäre: Daß man nach Anleitung der Kayserlichen Proposition, den punctum Gravaminum, als die Brunnenquell aller Diffidenz, mit der Kayserlichen Herren Commissariis, und der Catholischen Stände Belieben, am ersten vor die Hand nehmen, und eo ipso diesem Streit ratione Directorii, Sessionis & Suffragii seine abhelfliche Maasß erteilen, auch in Politicis künfftig desto vertraulicher und schleuniger mit einander reden und durchkommen möge? Auf allen Fall aber sollte 3) nicht undienlich seyn, wann die anwesende Evangelische Stände, ehe die Abtheilung und divisio Collegiorum vorgehet, sich über der Kayserlichen Responcion, nicht zwar in vim Conclusi, sondern allein preparatorie und behutsamlich, sich mit einander unterreden, damit bey künfftigen Deliberationen keine Discrepanz und Confusion unter denselben, hier und zu Münster, sich ereignen möchte, doch alles, wie gemeldet, unvorgreiflich, und mit Vorbehalt besserer Gedanken.

Lectum im Fürsten-Rath den 18. Septembris 1645.

Vom Herrn Straßburgischen eingeschicket, bey dem Directorio den 20. Sept. Anno 1645.

## §. IV.

Repräsentation der Churfürstl. Gesandten in hac Materia.

Nicht minder stellten die beyden Churfürstlichen Legatis zu Münster, in Churfürstliche Gesandtschaften zu Osnabrück, die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische, den übrigen nachgestelltem Schreiben, die üblen Folgen vor, welche aus der Exclusion entstehen möchten:

Der Churfürstlichen zu Osnabrück Schreiben an die Churfürstliche zu Münster, in puncto Admissionis Exclusionum.

Der Hochwürdigst Durchlauchtigsten des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichsten Churfürsten zu Maynz, Eöln, Bayern und Brandenburg hochansehnliche Herren Abgesandte. Hochwürdig. Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Herr, Gnädiger Fürst und Herr, auch hochgeehrte großglünstige Herren und Patronen.

Curer